

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen, die die PETSCHL TRANSPORTE GmbH & Co. KG als beauftragte Spediteurin oder Frachtführerin (im Folgenden kurz „PETSCHL TRANSPORTE“ genannt) für ihren Vertragspartner (im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt) erbringt bzw. besorgt.
2. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass diese AGB für alle künftigen Geschäfte, unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Aufträgen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
3. Die Vereinbarung dieser AGB berührt nicht die Geltung von Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit deren Bestimmungen zwingend eine abweichende Regelung vorschreiben wie zum Beispiel die CMR. Für Transporte in Länder, in denen die Geltung der CMR nicht gesetzlich angeordnet ist, wird die Geltung der CMR ausdrücklich vereinbart.
4. Das gegenständliche Vertragsverhältnis wird subsidiär unter Einbeziehung der allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1947/184, zuletzt geändert durch Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1993/68 (im Internet abrufbar unter <https://www.wko.at>) abgeschlossen. Der Auftraggeber deklariert sich als Verbotskunde gem. §§ 39 ff AÖSp. Die AÖSp gelten insbesondere auch im Verhältnis zu ausländischen Auftraggebern.
5. Der Auftraggeber ist in keinem Fall berechtigt, Frachtkürzungen vorzunehmen oder mit Gegenforderungen gegenüber Ansprüchen der PETSCHL TRANSPORTE aufzurechnen. Es gilt ausnahmslos ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot zu Gunsten der PETSCHL TRANSPORTE.
6. Überwurfplanen zur Abdeckung der Ware gegen Witterungseinflüsse können auf Nachfrage von PETSCHL TRANSPORTE beigestellt werden, bieten aber keinen 100 %igen Nässechutz. Die Beschaffenheit des Ladegutes muss ein Zuplanen ermöglichen und gegebenenfalls das Abdecken scharfer Kanten, sowie die Mithilfe und das Beistellen von Hilfsmitteln durch den Absender erfolgen. Beschädigungen an der Überwurfplane werden in Rechnung gestellt.
7. Hilfsmittel für die Beladung und zum Schutz des Fahrzeuges, wie Unterlegshölzer, Wiegen für Behälter, Transportgestelle, Hölzer für Formschluss müssen kostenlos an der Ladestelle zur Verfügung gestellt werden.
8. Das Ladegut muss über ausreichende und passende Anschlag- und Laschpunkte verfügen. Verbindliche Transportzeichnungen mit Auflage-, Zurrpunkten und Schwerpunktmarkierungen in Längs- und Querrichtung sind an den Frachtführer zu übermitteln.
9. PETSCHL TRANSPORTE setzt voraus, dass Zufahrten und Arbeitsplätze frei von Hindernissen ungehindert befahrbar sind. Geeignete Abstellflächen für Fahrzeuge des Frachtführers vor/nach Be- bzw. Entladung müssen am Be-/Entladeort zur Verfügung gestellt werden. Erforderliche Arbeiten zur Herstellung von geeigneten Zu/Abfahrten sind für den Frachtführer rechtzeitig und kostenfrei durchzuführen.
10. Das vorliegende Angebot versteht sich exkl. Beistellung von Kran/Stapler zum Ein- Ausbau von Fahrzeugkomponenten (Achsen, Verlängerungsträger, etc.)
11. Im Angebot nicht explizit inkludierte Kosten wie Polizeibegleitung, private Begleitfahrzeuge, verkehrslenkende Maßnahmen, etc. werden mit 5 % Vorlageprovision weiterverrechnet
12. Sind Verluste oder Schäden des Gutes äußerlich nicht erkennbar, obliegt dem Versender bzw. Auftraggeber der Nachweis, dass der Verlust oder die Beschädigung während des Haftungszeitraumes eingetreten ist.
13. Äußerlich erkennbare Schäden sind sofort bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen sieben Tagen gegenüber PETSCHL TRANSPORTE schriftlich geltend zu machen.
14. PETSCHL TRANSPORTE hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihm aus dem gegenständlichen Vertrag gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Sachen. Ein Palettentausch wird nur so weit möglich und zumutbar durchgeführt. PETSCHL TRANSPORTE übernimmt keine Rückführungspflicht hinsichtlich von Paletten, Lademitteln und Leergebinden und übernimmt auch keinesfalls das sogenannte Tauschrisiko. Für den Fall, dass – aus welchen Gründen auch immer – ein Palettentausch beim Absender oder Empfänger nicht möglich ist, stehen dem Auftraggeber keine Ansprüche gegen die PETSCHL TRANSPORTE zu, ausgenommen bei vorsätzlichen Handlungen/Unterlassungen der PETSCHL TRANSPORTE.
15. PETSCHL TRANSPORTE behält sich das Recht vor, ein angemessenes Standgeld für konventionelle Lkw in Höhe von mindestens € 65,- pro Stunde, für Schwer- und Sondertransportfahrzeuge in Höhe von mindestens € 85,- pro Stunde geltend zu machen, sofern die entstandene Wartezeit auf Handlungen oder Unterlassungen zurückzuführen ist, die aus der Sphäre des Empfängers, des Absenders oder Auftraggebers stammen und den Zeitraum von 2 Stunden bei für konventionellen Lkw bzw. 3 Stunden bei Schwer- und Sondertransportfahrzeugen überschreitet. Dies selbst wenn den Auftraggeber kein Verschulden trifft.
16. PETSCHL TRANSPORTE behält sich das Recht vor, diesen Speditions-, bzw. Transportauftrag – auch ohne vorherige Einholung einer Zustimmung des Auftraggebers – an Dritte weiterzugeben. PETSCHL TRANSPORTE wird jedoch bei der Auswahl des von ihm beauftragten Unternehmens die Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs bzw. Frachtführers walten lassen.
17. PETSCHL TRANSPORTE ist zur Be- bzw. Entladung des Transportgutes nicht verpflichtet, es sei denn, der Auftraggeber ordnet dies ausdrücklich (schriftlich) an. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Absender die gesetzmäßige Ladungssicherung durchführt.
18. PETSCHL TRANSPORTE haftet nicht für Schäden, die während des Be- oder Entladevorganges entstanden bzw. auf Umstände beim Be- oder Entladevorgang zurückzuführen sind.
19. Eine Werterhöhung der Höchstbeträge gem. Art 24 CMR oder ein besonderes Lieferungsinteresse gem. Art 26 CMR können nicht vereinbart werden.
20. Angegebene Be- und Entladetermine sind keine Lieferfristen gem. Art. 19 CMR, sondern nur ungefähre Richtwerte/Regellaufzeiten.
21. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Streitparteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Bestand dieser Vereinbarung, sowie von Streitigkeiten im Zusammenhang mit in Ausführung dieser Vereinbarung geschlossenen Einzelvereinbarungen, wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für die Gemeinde A-4320 Perg vereinbart.
22. Der Auftraggeber nimmt hiermit die AGB an.